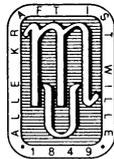


Probleme des Informationsrechts

Herausgegeben von

Nikolaus Forgó
Birgit Feldner
Martin Witzmann
Simone Dieplinger



Wien 2003

Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

**Die Haftung der Domain-Vergabestellen
(Ein Rechtsvergleich Österreich-Deutschland)
von Axel Anderl**

I. Einleitung¹

In meiner Arbeit werde ich im Folgenden einen Rechtsvergleich bezüglich der Haftung der nationalen Domain-Vergabestelle in Deutschland, der DENIC e.G., und ihrem österreichischen Pendant, der nic.at Internet Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.,² vornehmen. Im Mittelpunkt wird dabei eine kritische Auseinandersetzung mit den in den beiden Ländern bereits ergangenen gerichtlichen Entscheidungen stehen. Auf dieser Basis möchte ich dann einen Ausblick über mögliche Entwicklungen der Judikatur in den beiden untersuchten Ländern geben, aber auch einige rechtspolitische Gedanken hinsichtlich der Frage der Verantwortung der Domain-Vergabestellen vorbringen.

Trotz der bereits weiten Verbreitung des mittlerweile nicht mehr so neuen Mediums Internet ist dieses noch immer im Wachstum begriffen. Seine schon heute sehr große wirtschaftliche Bedeutung wird daher auch in Zukunft noch weiter steigen. Deshalb kommt auch den mit dieser technischen Errungenschaft verbundenen Rechtsfragen höchste ökonomische Bedeutung zu, wobei die Domain-Vergabe als technische Voraussetzung für das Anbieten von Inhalten im World Wide Web eine zentrale Stellung einnimmt.

Trotzdem wurde die Haftungsfrage der Domain-Vergabestelle in Österreich und Deutschland bisher meist nur am Rande thematisiert. Bei der spärlich vorhandenen Literatur ist allerdings zu beobachten, dass ursprünglich eine Verantwortlichkeit der Domain-Vergabestelle eher befürwortet wurde.³ Erst mit dem bekannten Aufsatz „Verantwortlichkeit von DENIC für rechtswidrige Domains?“ von Bettinger/Freytag,⁴ welcher ein für die DENIC e.G. erstelltes Rechtsgutachten war, kippte die Stimmung und es wurde verstärkt eine Einschränkung der Haftung gefordert. Gleichzeitig war auch eine Emotionalisierung der Diskussion zu bemerken, rechtliche Argumente traten in den Hintergrund.

¹ Diese Arbeit ist Ingrid Weber gewidmet.

² Im Weiteren nic.at.

³ Siehe zB *Thomas Hören*, Entscheidungsanmerkung zu „heidelberg.de“, CR 1996, 35; *Stefan Völker/Stefan Weidert*, Domain-Namen im Internet, WRP 1997, 661; *Arnold Vahrenwald*, Recht in Online und Multimedia, Ulm 1997, Loseblatt-Ausgabe.

⁴ CR 1999, 28.

Es ist mir daher ein Anliegen, mit der vorliegenden Arbeit die Frage der Verantwortlichkeit der Domain-Vergabestelle wieder auf eine rein juristische Betrachtungsweise zurückzuführen, wobei ich gleichzeitig großen Wert auf eine praxisbezogene Analyse lege.

II. Die Domainverwaltung

A. Die internationalen Grundlagen

Als Erstes stellt sich die Frage, wer denn überhaupt zur Domain-Vergabe befugt ist.⁵ Die Antwort darauf ist sehr eng mit der Entstehung des Internet als solches verknüpft.

Das Internet ist prinzipiell durch eine dezentrale Struktur gekennzeichnet. Für bestimmte Verwaltungs- und Koordinationsaufgaben, wie zB die Domain-Vergabe, haben sich organisatorische Einheiten gebildet.

Zur Domain-Vergabe wurde durch die Internet Society und den U.S. Federal Council ursprünglich die IANA (International Assigned Numbers Authority)⁶ berufen⁷. Diese hat wiederum ihre Befugnis hinsichtlich der ccTLDs auf zahlreiche nationale NICs (National Information Centers) übertragen. So kommt in Österreich diese verantwortungsvolle Aufgabe der nic.at zu, in Deutschland ist die DENIC e.G. mit dieser Tätigkeit betraut.

Die Domain-Vergabe selbst ist international durch das RFC (Requests for Comment) 1591⁸ geregelt. Dies ist ein weltweit anerkannter, rechtlich aber unverbindlicher Internet-Standard.⁹ Kurz zusammengefasst wird durch diesen die Grundregel postuliert, dass die Vergabestelle ihre Tätigkeit zum Wohle der Internetcommunity im Einverständnis mit dem jeweiligen Staat als „neutraler Dritter“ ausführen soll. Die Domain-Vergabestelle habe gemäß Punkt 3.3. des RFC 1591 bei der Vergabe nicht-diskriminierend vorzugehen, das heißt alle

⁵ Zur technischen Funktionsweise des Internets verweise ich auf *Axel Anderl*, Der technische Hintergrund der Domain-Vergabe, online abrufbar unter www.it-law.at.

⁶ Die IANA ist ein Department der University of California, siehe <http://www.iana.org>.

⁷ Nach dem Tod John Postels, einem der Gründerväter des Internets, wurde die auf ihn zugeschnittene Internet-Verwaltung neu geordnet. Die Aufgabe der technischen Verwaltung gingen im Zuge der Restrukturierung auf die neu geschaffene ICANN über. Siehe dazu *Erich Schweighofer*, Wer reguliert das Internet? MR 2000, 347 sowie <http://www.icann.org>.

⁸ Die RFC gehen auf eine Initiative Jon Postels zurück. Der RFC 1591 ist unter der Adresse <http://www.isi.edu/in-notes/rfc1591.txt> abrufbar.

⁹ Die Domain-Vergabestellen können ihre Vergabe-Modalitäten somit weitestgehend autonom festlegen. Gegenüber der ICANN besteht lediglich eine Berichtspflicht. Siehe dazu *Jens Bücking*, Namens- und Kennzeichenrecht im Internet, Stuttgart 1999, 20 und auch *Bettina Stomper*, Verantwortung der Domain-Vergabestelle für Kennzeichenverletzungen, RdW 2001/155.

Domain-Nachfrager gleich zu behandeln. Bezüglich etwaiger Namens- und Markenverletzungen durch eine eingetragene Domain statuiert der Punkt 4.1., dass die Domain-Vergabestelle diesbezüglich nicht haftbar sein sollte. Die Verantwortung für Rechtsverletzungen soll nach dem Dokument vielmehr der Anmelder der Domain tragen. Die einzige Verpflichtung der Domain-Vergabestelle in diesem Zusammenhang wäre die Zurverfügungstellung von Kontaktinformationen für die beiden Streitparteien.

B. Die nationalen Grundlagen

Wie oben bereits erwähnt, ist in Österreich die nic.at Internet Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. mit der Vergabe der ccTLD beauftragt. Die österreichische Domain-Vergabestelle wurde durch den Verband der Internet Service Provider Austria, der ISPA,¹⁰ ins Leben gerufen. Mittlerweile wurde ein Eigentümerwechsel vollzogen, die nic.at gehört nunmehr der durch die ISPA neu gegründeten Internet Privatstiftung Austria (IPA).

In Deutschland ist die DENIC e.G. mit der Domain-Vergabe beauftragt. Diese ist in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft tätig, ihre Mitglieder sind einige Internet Service Provider Deutschlands.

Somit wird in beiden untersuchten Ländern die Domain-Vergabe durch privatrechtliche Organisationen vorgenommen.

Nun gilt es, die konkreten Vergabemodalitäten in Österreich und Deutschland etwas näher zu beleuchten. Aus den technischen Gründen kann ein Domain-Name unter einer TLD nur einmal vergeben werden, da zum Auffinden einer Homepage deren eindeutige Zuordnung zu einem Rechner erforderlich ist.¹¹ Aus dieser Ressourcenknappheit und der wirtschaftlichen Bedeutung des Internets wird klar, dass den Domain-Vergabemodalitäten zentrales Gewicht zukommt.

Die Domain-Registrierung ist in Österreich und Deutschland weitestgehend einheitlich geregelt.¹² Dies beruht vor allem darauf, dass beide Länder ihre Vergabemodalitäten entsprechend dem RFC 1591 ausgestaltet haben.

Als zentrales Prinzip wenden beide Staaten „First come, first served“ an. Das bedeutet, dass eine Domain an denjenigen vergeben wird, der diese als Erstes anmeldet, sofern er gewisse Voraussetzungen erfüllt. So muss der Anmelder mit dem Antrag vor allem erklären, keine Rechte eines anderen zu verletzen.^{13,14} Gleichzeitig erklären beide Domain-Vergabestellen, selbst nicht

¹⁰ Verein der österreichischen Internet-Provider. Mitglieder der ISPA sind sämtliche Internet Provider Österreichs. Näheres zu der Organisation unter <http://www.ispa.at>.

¹¹ Siehe dazu *Axel Anderl*, Der technische Hintergrund der Domain-Vergabe, online unter www.it-law.at abrufbar.

¹² Siehe auch die vollständigen AGB der nic.at unter <http://www.nic.at/german/agbs.html> sowie der DENIC unter <http://www.denic.de/doc/DENIC/agb.html>.

¹³ Weitere Voraussetzungen sind, dass die Domain den technischen Vorgaben entspricht und auf mindestens zwei Nameservern richtig konfiguriert ist.

verpflichtet zu sein, die Domain bei der Anmeldung auf etwaige Rechtsverletzungen zu überprüfen. Ausdrücklich wird in den AGBs auch darauf hingewiesen, dass der Anmelder der Domain-Vergabestelle für alle Schäden, die dieser auf Grund einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen fehlender Berechtigung des Anmelders zur Verwendung des Domain-Namens entstehen, haftet.¹⁵

Im internationalen Vergleich gehören Österreich und Deutschland auf Grund dieser sehr offenen Vergabemodalitäten zu den so genannten „high-risk-countries“ für Markeninhaber. Im Gegensatz dazu gibt es auch Länder, in denen bei der Domainvergabe wesentlich restriktiver vorgegangen wird.¹⁶

III. Rechtliche Aspekte der Domainvergabe

A. Einleitung

Auf Grund der fehlenden Kontrolle der Domain-Namens auf etwaige Namens- bzw Kennzeichenrechtsverletzungen zum Zeitpunkt der Anmeldung kommt es in Österreich und Deutschland verstärkt zu gerichtlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Internet-adressen.¹⁷ Wurden diese Streitigkeiten ursprünglich vor allem zwischen dem Domain-Inhaber und dem in seinem Namens- bzw Kennzeichenrecht Verletzten ausgetragen, gibt es nunmehr starke Tendenzen, auch die Vergabestellen in den Rechtsstreit mit einzubeziehen.

Die Vergabestellen jedoch verneinen regelmäßig – unter Berufung auf ihre AGBs und die internationalen Vorgaben im RFC 1591 –, irgendeiner Prüfungspflicht zu unterliegen. Ihre Aufgabe wäre es nämlich – zum Wohle der gesamten Internet-Community – effizient, unbürokratisch und vor allem

¹⁴ Siehe dazu Punkt 1.6 der AGB der nic.at. Das Prinzip „First come, first served“ ist in den AGBs der nic.at nicht ausdrücklich verankert, kann allerdings aus Punkt 3.1.1 abgeleitet werden und entspricht vor allem der ständigen Vergabepaxis. In den AGB der DENIC („DENIC-Registrierungsbedingungen“) sind die hier besprochenen Punkte alle ausdrücklich geregelt (siehe dazu die §§ 2.1 und 3.1).

¹⁵ Siehe Punkt 1.6 der AGBs der nic.at sowie § 2 (1) und § 5 (4) der AGBs der DENIC.

¹⁶ So zB Frankreich, wo bei der Anmeldung ein Nachweis der Berechtigung zur Kennzeichenführung erbracht werden muss. Siehe dazu *Bücking*, Namens- und Kennzeichenrecht im Internet, 20 sowie *Marie-Emmanuelle Haas*, Die französische Rechtsprechung zum Konflikt zwischen Domain-Name und Kennzeichenrecht, GRUR Int. 1998, 934. Eine gleichartige Überprüfung findet auch in Australien statt (Auskunft *David Goldstein*, Domain-Vergabespezialist in Australien).

¹⁷ Siehe die zahlreiche Judikatur zu diesem Thema in Österreich und Deutschland. Präzedenzfall in Österreich war die Entscheidung OGH 24.02.1998, 4 Ob 36/98, „jusline I“, Öbl 1998, 241. In Deutschland war LG Mannheim 08.03.1996, 7 O 60/96 („heidelberg.de“) = CR 1996, 353 = BB 1996, 2485 die erste einschlägige Entscheidung.

rasch über die Vergabe von Domains zu entscheiden. Durch eine Prüfungspflicht würden diese Ziele ihrer Ansicht nach allerdings nicht mehr erreicht werden können. Eine solche würde nämlich eine händische Bearbeitung der Domain-Anmeldungen erforderlich machen, was auf Grund der noch immer rasant steigenden Neuanmeldungen zu erheblichen Verzögerungen führen würde. Daher sollten die Vergabestellen als „neutraler Dritte“ nicht in Anspruch genommen werden können, Streitigkeiten rund um die Verwendung eines Domain-Names nur zwischen dem Domain-Inhaber und dem potenziell Verletzten ausgetragen werden.¹⁸

Sowohl in Österreich als auch in Deutschland hatten die Gerichte bereits die Gelegenheit, sich zu dieser äußerst diffizilen Problematik zu äußern, worauf ich nunmehr näher eingehen möchte.

B. Zusammenfassung der bisherigen Judikatur

Zuerst werde ich die Rechtsprechung in Deutschland überblicksartig beleuchten,¹⁹ da sich die deutschen Gerichte schon relativ früh mit der Frage der Haftung der Domain-Vergabestelle auseinandergesetzt haben und die materielle Rechtslage vergleichbar ist. So wurde bereits im Jahr 1996 in der Entscheidung „heidelberg.de“, welche die weltweit erste Domain-Entscheidung ist, die Frage der Haftung der DENIC e.G. am Rande thematisiert.²⁰ Danach folgten einige weitere Entscheidungen, die zu einer nunmehr doch schon relativ gefestigten Judikatur in Deutschland geführt haben.

In Österreich dagegen ergingen erst in einer Rechtssache, nämlich in „fpo.at“, Entscheidungen. Da diese Sache aber sowohl im Provisorialverfahren als auch im Hauptverfahren bis zum OGH ging, liegen nunmehr auch schon sechs einschlägige österreichische Entscheidungen vor. Die erste stammt allerdings erst aus dem Jahr 2000.²¹

1. Deutschland

Aus den bisher ergangenen deutschen Urteilen ergibt sich Folgendes für die Haftung der nationalen Domain-Vergabestelle:

¹⁸ So die wiederkehrende Argumentation der DENIC e.G. besonders ausführlich etwa in OLG Dresden, 28.11.2000, 14 U 2486/00 („kurt-biedenkopf.de“), so auch die Argumentation der nic.at in OGH, 13.09.2000, 4 Ob 166/00s, („fpo.at“).

¹⁹ Entgegen der ursprünglichen Systematik der Arbeit kann hier aus Platzgründen nur eine Zusammenfassung des derzeitigen Standes der Rechtsprechung in den beiden untersuchten Ländern gegeben werden. Eine umfangreiche Analyse aller bisher ergangenen einschlägigen Entscheidungen findet man in *Axel Anderl*, Überblick über die Judikatur zur Haftung der Domain-Vergabestellen in Österreich und Deutschland, online abrufbar unter www.it-law.at.

²⁰ LG Mannheim 08.03.1996, 7 O 60/96 („heidelberg.de“) = CR 1996, 353 = BB 1996, 2485.

²¹ HG Wien, 03.01.2000, 38 Cg 112/99b-7, nicht veröffentlicht.

Einigkeit besteht nunmehr hinsichtlich der prinzipiellen Möglichkeit der Inanspruchnahme der DENIC e.G.²² Als mögliche Anspruchsgrundlagen wurden durch die Gerichte die *Verletzung wettbewerbsrechtlicher Tatbestände* (§§ 14, 15 MarkenG und § 1 UWG) und des *Namensrechts* (§ 12 BGB) sowie die *Beihilfe zu derartigen Verletzungen* (§ 830 Abs 2 BGB), die *Verletzung von kartellrechtlichen Vorschriften* (§§ 26 Abs 2 GWB aF) sowie die *Störerhaftung analog zu § 1004 BGB* herangezogen. Einhellig wurde von den Gerichten nach der Prüfung der Anspruchsgrundlagen ausgesprochen, dass die DENIC e.G. in der Regel nur wegen Beihilfe zu einer fremden Rechtsverletzung haftet, eine Inanspruchnahme wegen unmittelbarer Täterschaft sei dagegen nicht möglich.²³

Die Gerichte haben in ihren Urteilen weiters einerseits zwischen der Haftung der DENIC e.G. wegen einer Rechtsverletzung durch die Eintragung einer Domain und andererseits wegen Untätigbleibens nach einem Hinweis auf eine Rechtsverletzung durch einen Domain-Inhaber unterschieden.²⁴

Hinsichtlich einer allgemeinen Prüfungspflicht zum Zeitpunkt der Anmeldung hat sich die Ansicht durchgesetzt, dass die DENIC e.G. eben keiner solchen unterliegen würde. Diese Erkenntnis wurde in den Entscheidungen des OLG Frankfurt in der Rechtssache „ambiente.de“²⁵ und des OLG Dresden in „kurt-biedenkopf.de“²⁶ herausgearbeitet. Die Prüfungspflicht hinsichtlich etwaiger Rechtsverletzungen bei der Registrierung einer Domain würde den Anmelder treffen. In Hinblick auf die große Anzahl der Anmeldungen und die Ziele der Domainvergabe²⁷ sei eine umfassende Prüfung durch die DENIC e.G. rein faktisch nicht möglich. Diese Rechtsansicht wurde auch durch den BGH in der Rechtssache „ambiente.de“ bestätigt.²⁸ Nicht durchsetzen konnte sich somit das LG Magdeburg, das in „foris.de“²⁹ von einer (zumindest eingeschränkten) Prüfungspflicht der DENIC e.G. bei der Registrierung einer Domain ausgegangen ist.

²² Die in noch in LG Mannheim 08.03.1996, 7 O 60/96 („heidelberg.de“) = CR 1996, 353 = BB 1996, 2485 ausgesprochenen Bedenken gegen eine etwaige Haftung der DENIC e.G. wurden von der deutschen Judikatur in weiterer Folge durch entsprechende Haftungseinschränkungen aber sehr wohl berücksichtigt.

²³ Ausgenommen Ansprüche aus dem Kartellrecht.

²⁴ Diese von der hL (siehe *Bettinger/Freytag*, CR 1999, 28) ausgearbeitete Unterscheidung wurde von den Gerichten leider nicht immer ganz konsequent eingehalten, weshalb bei der Analyse der Urteile immer wieder Ungereimtheiten und Widersprüche zu Tage getreten sind.

²⁵ OLG Frankfurt, 14.09.1999, 11 U Kart 59/98, MMR 2000, 36. Die Entscheidung ist unter http://www.denic.de/doc/recht/urteile/urteil_ambiente.pdf abrufbar.

²⁶ OLG Dresden, 28.11.2000, 14 U 2486/00, online abrufbar unter <http://www.denic.de/doc/recht/urteile/biedenkopf.pdf>.

²⁷ Gewährleistung einer schnellen, unbürokratischen und effizienten Vergabe.

²⁸ BGH, 17.05.2001, I ZR 251/99, („ambiente.de“).

²⁹ LG Magdeburg, 18.06.1999, 36 O 11/99, K&R 1999, 426, abrufbar unter http://www.netlaw.de/urteile/lgmb_1.htm.

Anders ist die Rechtslage allerdings dann, wenn die DENIC e.G. auf eine Rechtsverletzung durch eine bereits bestehende Registrierung hingewiesen wird. Für diesen Fall wurde durch die Gerichte ausgesprochen, dass die analoge Anwendung der Haftungsbeschränkung im Anzeigengeschäft des Zeitungsgewerbes auf die Frage der Haftung der Domain-Vergabestelle sachlich gerechtfertigt ist. Dadurch wird die Prüfungspflicht insoweit reduziert, als die DENIC e.G. nur dann haftet, wenn der Rechtsverstoß durch den Domain-Inhaber offensichtlich ist.

Die Frage, was nun ein offensichtlicher Rechtsverstoß ist, wurde durch die Gerichte allerdings durchaus unterschiedlich beantwortet.

So wird zum einen vertreten, dass in der Regel erst ein vollstreckbares Urteil gegen den bisherigen Domain-Inhaber die Handlungspflicht der Vergabestelle auslöst.³⁰ Zum anderen wurde in der Entscheidung „foris.de“ ausgesprochen, dass bereits ein entsprechender Hinweis auf eine Rechtsverletzung in einer mündlichen Verhandlung ab diesem Zeitpunkt die Berufung auf das Haftungsprivileg verwehren würde.

Besonderheiten bestehen auch hinsichtlich des Schutzes berühmter Kennzeichen und Namen. So wurde ausdrücklich ausgesprochen, dass die unbefugte Verwendung eines berühmten Kennzeichens die Annahme eines offensichtlichen Rechtsverstoßes rechtfertigen würde.³¹ Das OLG Dresden in „kurt-biedenkopf.de“ dagegen vertrat die Ansicht, dass die unbefugte Verwendung eines berühmten Namens als Domain-Name keine für die DENIC e.G. unschwer zu erkennende Rechtsverletzung sei. Ein Vergleich mit einem berühmten Kennzeichen mit überragender Geltung in allgemeinen Verkehrskreisen würde ausscheiden, da ein bestimmtes Kennzeichen immer nur einer Person zustehen würde, während diese „Eindeutigkeit“ bei Namensrechten eben nicht gegeben ist. Es wurde in diesem Urteil außerdem ausdrücklich Stellung gegen die Schaffung eines Sonderrechtsschutzes für berühmte Personen genommen.

Wie oben bereits dargelegt, werden die Grundregeln der Haftung der DENIC e.G. durch die deutschen Gerichte bereits mehr oder weniger einheitlich judiziert. In weiterer Folge wird nunmehr der Frage der Auslegung der Offenkundigkeit einer Rechtsverletzung größte Bedeutung zukommen. Ich werde mich daher mit dieser Thematik später im Vergleich mit der österreichischen Rechtsprechung noch näher auseinander setzen.

³⁰ So das OLG Frankfurt in „ambiente.de“; in diesem Fall obwohl der Beklagte eine strafbewährte Unterlassungserklärung abgegeben hatte und sich trotzdem, unter dem Hinweis, die Domain dauerhaft dem Internet entziehen zu wollen, geweigert hatte, der Übertragung auf den Berechtigten zuzustimmen. Diese Erkenntnis wurde durch den BGH in 17.05.2001, I ZR 251/99 bestätigt. Inhaltlich gleich lautend: OLG Dresden in „kurt-biedenkopf.de“.

³¹ So das OLG Frankfurt in „ambiente.de“.

2. Österreich

In Österreich konnten sich die Gerichte erst in einer Rechtssache der Frage der Haftung der Domain-Vergabestelle widmen. Dafür wurde der OGH in dieser bereits zwei Mal, nämlich zuerst im Zuge eines Provisorialverfahrens,³² anschließend noch einmal im Hauptverfahren,³³ bemüht. Aus den österreichischen Entscheidungen ergibt sich – sieht man von den unterinstanzlichen Entscheidungen im Provisorialverfahren ab – ein doch recht klares Bild hinsichtlich der Frage des Umfangs der Verantwortung der nic.at. Bemerkenswert ist – insbesondere bei den Entscheidungen des OGH – die starke Bezugnahme auf die deutschen Entscheidungen und die deutsche Literatur.³⁴

In der Rechtssache „fpo.at“ wurde durch die Gerichte eine Verletzung des Namensrechts als Anspruchsgrundlage für die Haftung der nic.at herangezogen. Welche alternative Rechtsgrundlagen in Betracht kommen könnten, wurde mangels anderer einschlägiger Fälle noch nicht judiziert.

Weiters wurde klar ausgesprochen, dass eine Haftung der Domain-Vergabestelle als unmittelbarer Täter nicht in Frage kommt. Vielmehr ist nur eine Inanspruchnahme derselben wegen einer Beteiligung an einem fremden Rechtsverstoß möglich. Der OGH hat ebenso ausgesprochen, dass bezüglich der Frage der Haftung der nic.at die Anwendung der Regeln über die Verantwortlichkeit von Presseunternehmen sachgerecht sei. Daher bestünde keine Prüfungspflicht der Domain-Vergabestelle zum Zeitpunkt der Registrierung. Wenn diese allerdings trotz eines Hinweises auf eine für einen juristischen Laien offensichtliche Rechtsverletzung untätig bleibt, wird eine Haftung als Beteiligter zu einem fremden Rechtsverstoß ausgelöst. In diesem Fall kann die nic.at allerdings unmittelbar in Anspruch genommen werden, für eine bloße subsidiäre Verantwortung gibt es keine einschlägige Rechtsgrundlage.

C. Vergleich der beiden Rechtsprechungen

1. Die Anspruchsgrundlagen

Wie schon oben erwähnt, repliziert das österreichische Höchstgericht ausführlich auf die deutsche Rechtslage, so auch hinsichtlich der Frage der Passivlegitimation der Domain-Vergabestelle. Daher ergibt sich diesbezüglich ein für Deutschland und Österreich weitgehend identes Bild.

³² OGH 13.09.2000, 4 Ob 166/00s („fpo.at“), MR 2000, 328 = ÖBl 2001, 30 = wbl 2001/69 = RdW 2001/157.

³³ OGH 12.09.2001, 4 Ob 176/01p, Siehe dazu *Axel Anderl*, Zum Umfang der Haftung der Domain-Vergabestelle, *ecolx* 2002, 189.

³⁴ Auf Grund der weitgehend identen Rechtslage scheint dies durchaus sinnvoll.

Eine Verantwortlichkeit der Domain-Vergabestelle wegen einer unmittelbaren, eigenen Rechtsverletzung ist in der Regel ausgeschlossen.³⁵ Die Inanspruchnahme als Gehilfin des unmittelbaren Täters ist dagegen prinzipiell möglich. Zu denken ist dabei insbesondere an eine Beteiligung an einer fremden Marken-, Wettbewerbs- und Namensrechtsverletzung.

Voraussetzung für eine Haftung als Beteiligter ist nach österreichischem Recht die bewusste Förderung der Rechtsverletzung durch den unmittelbaren Täter.³⁶ Im deutschen Recht haftet der, der einen ursächlichen Tatbeitrag zu einer unmittelbaren Rechtsverletzung durch einen Dritten leistet und die zur Vermeidung der Rechtsverletzung gebotenen und zumutbaren Maßnahmen unterlässt.³⁷ Dies setzt in beiden Fällen voraus, dass der Gehilfe entweder von dieser Rechtsverletzung wusste oder eine bestehende, zumutbare Prüfungspflicht verletzt hat. Genau eine solche allgemeine Prüfungspflicht der Domain-Vergabestelle wird aber sowohl in Österreich als auch in Deutschland durch die Höchstgerichte einhellig abgelehnt. Begründet wird diese Einschränkung mit der analogen Anwendung der Haftungsregeln der Zeitungs- und Zeitschriftenunternehmen im Anzeigengeschäft, welche in beiden Ländern etwa gleich judiziert werden.³⁸

So hat der OGH in der Rechtssache „Einstandsgeschenk“ sowie in zahlreichen Folgeentscheidungen³⁹ ausgesprochen, dass die Kenntnis des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes Voraussetzung für eine Haftung als Gehilfe ist. Kennt der Beteiligte den Tatbestand daher tatsächlich nicht, kommt eine Verantwortlichkeit nicht in Frage, ausgenommen er verschließt sich absichtlich der Kenntnis.⁴⁰ Hinsichtlich der Haftung von Pressevertriebsunternehmen hat der OGH in den zitierten Erkenntnissen ausdrücklich erklärt,

³⁵ Ausgenommen Ansprüche aus dem Kartellrecht, siehe dazu unten „Kartellrechtliche Ansprüche“. Siehe dazu auch die herrschende deutsche Lehre, so zB *Bettinger/Freytag*, CR 1999, 28, *Völker/Weidert*, WRP 1997, 661 sowie ua die Judikate des OLG Dresden „kurt-biedenkopf.de“; OLG Frankfurt, „ambiente.de“.

³⁶ Siehe dazu *Helmuth Gamerith*, Wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche gegen Gehilfen, WBl 1991, 305; *Maximilian Haedicke*, Die Haftung für mittelbare Urheber- und Zeichenrechtsverletzungen, GRUR 1999, 398 sowie OGH, 12.02.1991, 4 Ob 1/91, („Einstandsgeschenk“) = WBl 1991, 330 = MR 1991, 162 („Zeitungsvertrieb“) = RdW 1991, 233 = ÖBl 1991, 101.

³⁷ Siehe dazu *Bettinger/Freytag* CR 1999, 28 sowie OLG Frankfurt in „ambiente.de“.

³⁸ Siehe dazu ausführlich in Österreich OGH, 12.02.1991, 4 Ob 1/91 („Einstandsgeschenk“), vgl dazu für Deutschland zB BGH 1 ZR 120/96 („Möbelklassiker“) = WRP 1999, 211 sowie *Adolf Baumbach/Wolfgang Hefermehl*, Wettbewerbsrecht²¹, München 1999, Einleitung zu UWG, Rz 331 ff. Besonders interessant ist die Entscheidung OGH, 18.01.2000, 4 Ob 316/99w = MR 2000, 105 = ÖBl-LS 2000/77, da sie sowohl auf die österreichische als auch auf die deutsche Judikatur Bezug nimmt und somit die Parallelen zwischen den Rechtsprechungen eindrucksvoll dokumentiert.

³⁹ So uA OGH, 10.05.1994, 4 Ob 54/94 („Echo der Frau I“) = MR 1994, 127 = ÖBl 1995, 73; OGH, 08.11.1994, 4 Ob 123/94 („Echo der Frau II“) = MR 1995, 32 = ÖBl 1996, 45; OGH, 11.02.1997, 4 Ob 20/97p = WBl 1997, 260.

⁴⁰ Siehe dazu *Baumbach/Hefermehl*, Wettbewerbsrecht¹⁶, Einleitung zu UWG, Rz 127 sowie ÖBl 1984, 95 („Stilmöbeltisch“).

dass die Presse(vertriebs)unternehmen nicht – gleichsam als Zensor – die Druckwerke vorab auf etwaige Rechtsverletzungen überprüfen müssten. Erst ein entsprechender Hinweis auf eine Rechtswidrigkeit würde eine Prüfungspflicht des Zeitungsvertriebers auslösen. In Deutschland wurde die Haftung von Presseunternehmen nur auf Fälle von groben, unschwer zu erkennende Rechtsverletzungen eingeschränkt.⁴¹

Die analoge Anwendung dieser Grundsätze auf die in dieser Arbeit untersuchte Problematik wird nunmehr in Deutschland und Österreich von allen Gerichten ständig judiziert und auch von der herrschenden Lehre als sachgerecht empfunden.⁴² Ähnlich einem Zeitungsherausgeber im Anzeigengeschäft würden die Domain-Vergabestellen eine technisch-organisatorische Infrastruktur zur Verfügung stellen. Dies allerdings nicht, um den Wettbewerb des Verletzers zu fördern, die Domain-Vergabe als solche würde vielmehr im Interesse der Allgemeinheit vorgenommen. Auch aus dem zeitlichen Aspekt der Tätigkeit wurden Parallelen hergeleitet. Sowohl im Zeitungswesen als auch im schnelllebigen Medium Internet würde die rasche Abwicklung von Arbeitsprozessen eine bedeutende Rolle spielen.

Von der Judikatur und herrschenden Lehre wird allerdings übersehen, dass auch schwer wiegende Gründe gegen eine solche Analogie sprechen. So wird zum Beispiel mit der Registrierung ein vorher nicht existenter Namensraum geschaffen, unter dem dann dauerhaft Veröffentlichungen und somit Rechtseingriffe erfolgen können. Die Tätigkeit der Domain-Vergabestelle ist somit wesentlich weiter reichend und daher nicht vergleichbar mit der eines Presse(vertriebs)unternehmens. Ein weiterer wesentlicher Unterschied besteht auch in der Monopolstellung der nationalen Domain-Vergabestellen.⁴³

Im Folgenden werden die aus der analogen Anwendung der oben ausgeführten Prinzipien der Haftung von Pressevertriebsunternehmen auf die Domain-Vergabestellen resultierenden zwei Haftungsfälle – Prüfungspflicht bei Registrierung und nach Hinweis – erörtert und kritisch hinterfragt.

2. Prüfungspflicht bei der Registrierung?

In Hinblick auf eine etwaige Prüfungspflicht bei der Registrierung einer Domain wird in beiden Ländern in Übereinstimmung mit den oben dargelegten Regeln judiziert, dass auf Grund der großen Zahl der Anmeldungen und der

⁴¹ Siehe dazu zB „Möbelklassiker“; Die die Presseunternehmen treffende Prüfungspflicht wurde durch die Gerichte in den Entscheidungen allerdings sehr einschränkend judiziert, siehe zB „Architektenwettbewerb“, BGH, 10.10.1996, I ZR 129/94, GRUR 1997, 313, 315 = WRP 1997, 325; „Branchenbuch-Nomenklatur“, BGH in WRP 1997, 1059.

⁴² Siehe dazu *Clemens Thiele*, Glosse zur Entscheidung „fpo.at“, Wbl 2001/69, *Reinhard Schanda*, Glosse zur Entscheidung des OGH in „fpo.at“, *ecolx* 2001/54 sowie *Bettinger/Freytag* CR 1999, 28; anderer Ansicht *Völkert/Weidert*, WRP 1997, 661.

⁴³ Siehe dazu mit weiteren Ansätzen und Nachweisen *Axel Anderl*, Die Haftung der nic.at und DENIC e.G. – Der trügerische Frieden, Tagungsband des Internationales Rechtsinformatik Symposium, Wien 2002.

daraus resultierenden notwendigen automatischen Verarbeitung eine Kontrollpflicht der Domain-Vergabestelle per se unzumutbar ist.⁴⁴ Im Sinne der Gewährleistung einer schnellen, effizienten und unbürokratischen Domain-Vergabe fällt daher in beiden untersuchten Staaten die Pflicht zur Überprüfung der Domain auf etwaige Rechtsverletzungen in den Verantwortungsbereich des Anmelders.

An diesem Punkt gilt es aber, meiner Ansicht nach, kurz inne zu halten. Richtig ist, dass bei der Frage der Haftung von Presseunternehmen eine Vorab-Kontrollpflicht aus guten Gründen als unzumutbar verneint wird. Ein Zeitungsherausgeber kann nicht sämtliche ihm übergebene Inserate einzeln auf etwaige Rechtsverletzungen überprüfen. Ebenso wenig ist einem Zeitungsvertrieber eine genaue Durchsicht aller durch ihn vertriebenen Zeitungen zumutbar. In beiden Fällen müsste das Presseunternehmen als potenzieller Gehilfe eine ziemlich intensive Arbeitsleistung erbringen, um etwaige Rechtsverletzungen aufzuspüren.

Anders dagegen ist die Sachlage bei der Registrierung einer Domain. Dort wird schon heute bei der automatischen Verarbeitung eine Überprüfung der Internetadresse auf ihre Einmaligkeit vorgenommen. Es wäre aber auch ein Leichtes, die begehrte Domain mittels eines Computerprogramms⁴⁵ auf Übereinstimmung mit schon registrierten Kennzeichen zu überprüfen.⁴⁶ Nicht übersehen darf dabei aber werden, dass im Anschluss daran eine aufwändige Prozedur notwendig wäre, bei der die Berechtigung des Anmelders geklärt werden müsste. Besonders krass erkennt man das bei einer Überprüfung auf etwaige Namensrechtsverletzungen. In diesem Fall wäre auf Grund der großen Anzahl an Namen und der nicht eindeutigen Zuordnung derselben zu nur einer Person die nachfolgende Recherche besonders arbeits- und zeitaufwändig.⁴⁷ Dies widerspricht tatsächlich den Vergabezielen, bei denen einer raschen

⁴⁴ Anderer Ansicht ist das LG Magdeburg in der Rechtssache „foris.de“, siehe oben, sowie *Völkert/Weidert*, WRP 1997, 661.

⁴⁵ Elektronische Datenbanken mit registrierten Kennzeichen sind heute bereits durchwegs vorhanden.

⁴⁶ Außerdem hat der OGH in der Entscheidung „Echo der Frau“ ausgesprochen, dass die Überprüfung der Titelseite zumutbar sei und daher vom Pressevertriebsunternehmen vorgenommen werden muss. In der Entscheidung „Echo der Frau II“ hat der OGH festgehalten, dass bei Vorliegen eines Verdachtes eine genauere Kontrolle der übernommenen Zeitschriften notwendig sei. Wird in diesem Fall eine weiter gehende Überprüfung unterlassen, verschließt sich das Pressevertriebsunternehmen bewusst der Kenntnis der Rechtsverletzung und haftet daher als Mittäter. Legt man die beiden Erkenntnisse auf die hier untersuchte Domain-Vergabe um, könnte einerseits argumentiert werden, dass dem Zeitungsdeckblatt die Domain entsprechen würde und daher – gemäß „Echo der Frau I“ – sehr wohl die Berechtigung des Anmelders bei der Registrierung überprüft werden muss. Andererseits kann auf Grund der zahlreichen Domain-Streitigkeiten durchaus auch argumentiert werden, dass von der Domain-Registrierung eine so große Gefahr ausgeht, dass – gemäß der Entscheidung „Echo der Frau II“ eine weiter gehende Überprüfung durch die Domain-Vergabestelle rechtlich geboten wäre.

⁴⁷ Gleicher Ansicht OLG Dresden, „kurt-biedenkopf.de“.

Vergabe auf Grund der Schnellebigkeit des Internet hohe Priorität zukommt.⁴⁸ Im Hinblick auf die marktbeherrschende Stellung der Domain-Vergabestellen bei den durch sie vergebenen ccTLDs wäre allerdings mE trotzdem eine Prüfungspflicht zumindest hinsichtlich bekannter Marken, Geschäftsbezeichnungen und Namen zumutbar.⁴⁹ Dagegen wird von Seiten der Domain-Vergabestellen bisher erfolgreich eingewandt, dass das Kriterium der Bekanntheit keiner Objektivierung zugänglich sei. Diesbezüglich muss schon eingestanden werden, dass ein gewisser Graubereich besteht. Dies ist mE dadurch zu lösen, dass für die Bekanntheit ein entsprechend hoher Maßstab angelegt werden muss. Hinsichtlich berühmter Persönlichkeiten wäre daher darauf abzustellen, ob diese einem durchschnittlich informierten Bürger bekannt sind. Ein Kompromissvorschlag wäre die Führung von so genannten Negativlisten durch die Domain-Vergabestellen, in die sich Unternehmen, Markeninhaber und berühmte Persönlichkeiten eintragen lassen können. Bei Einlangen eines Registrierungswunsches einer Domain, welche auf dieser Liste aufgenommen wurde, müsste der Anmelder seine Berechtigung zur Kennzeichenverwendung durch entsprechende unbedenkliche Urkunden darlegen.⁵⁰

Interessant ist allerdings die Erklärung der deutschen Bundesregierung, in der sich diese zur geübten Vergabep Praxis wohlwollend äußert und auch lapidar anmerkt, dass die nationalen und internationalen Registrierungsstellen nicht alle Interessensgegensätze in Bezug auf die Nutzung eines Domain-Names

⁴⁸ Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Domain-Vergabestellen die gefährliche Tätigkeit freiwillig übernommen haben. Wendet man daher die allgemeinen Rechtsgrundsätze an, müsste die mangelnde Erkennbarkeit unbeachtlich sein. Siehe dazu die allgemeinen Ausführungen von *Helmut Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht³, 215 ff, zur Gefährdungs- und Wegehalterhaftung. Siehe weiters auch die Entscheidungen in der vergleichbaren Rechtssache „günter-jauch.de“ LG Köln 29.03.2001, sowie 16.05.2001, 28 O 144/0, beide nicht veröffentlicht. Bei „guenter-jauch.de“ ging es um die Frage der Haftung eines ISP für die Weiterleitung von Registrierungswünschen. Das erkennende Gericht hielt fest, dass kein Grund ersichtlich sei, das Risiko der mangelnden Erkennbarkeit von Rechtsverletzungen zum Zeitpunkt der Übernahme der Weiterleitung (dem entspricht der Zeitpunkt der Registrierung) vom Verletzer auf den Verletzten zu übertragen. Nähere Ausführungen zu „guenter-jauch.de“ siehe *Axel Anderl*, Kritische Gedanken zur Haftung der Domain-Vergabestelle, AnwBl 3/2002, 138.

⁴⁹ Gleicher Meinung: *Bücking*, Namens- und Kennzeichenrecht im Internet, 134, sowie *Thomas Ubbel*, Rechtsschutz bei Missbrauch von Internet-Domains, WRP 1997, 511 wie auch *Jürgen Weinknecht* in einer Anmerkung zur Entscheidung des BGH in „ambiente.de“, abrufbar unter <http://www.weinknecht.de/dombgh0.htm>, 22.05.2001.

⁵⁰ So wurde in der Rechtssache LG Frankfurt, 24.05.2000, 2/6 O 126/00, WM 2000, 1750 = CR 2001, 51, „dresdner-hypovereinsbank.de“, bereits einmal die Verpflichtung der DENIC e.G. zur Führung von Negativlisten mit Domains, welche nicht mehr vergeben werden dürfen, festgestellt. Somit wurde die DENIC e.G. verpflichtet bei der Domain-Registrierung vorab eine Kontrolle auf Übereinstimmung mit gesperrten Domains vorzunehmen. Dies bestätigt ebenfalls die hier festgehaltene Forderung nach einer Vorabkontrolle. Nähere Ausführungen siehe *Anderl*, AnwBl 3/2002, 138.

präventiv berücksichtigen und auflösen könnten.⁵¹ Anhand dieser Stellungnahme lässt sich klar nachvollziehen, dass der mE nicht gerechtfertigte generelle Ausschluss einer Prüfungspflicht bei der Registrierung einer Domain durchaus politisch gewünscht ist. Zwar führt dies einerseits zu Rechtsstreitigkeiten, andererseits werden dadurch die TLDs de und at allerdings international konkurrenzfähig gehalten und werden damit das Medium Internet und alle seine wirtschaftlich bedeutenden Anwendungen gefördert.⁵² Kritisch muss hier allerdings angemerkt werden, dass gerade die Politik es in der Hand hätte, das von ihr gewünschte Ergebnis juristisch korrekt durch eine entsprechende legislative Tätigkeit herbeizuführen. Auf Basis der derzeitigen Rechtsordnung bin ich der Meinung, dass – entsprechend meinen obigen Ausführungen – eine begrenzte Prüfungspflicht bei der Registrierung besteht.

3. Was ist eine offensichtliche Rechtsverletzung?

Der zweite Haftungsfall betrifft die Pflichten der Domain-Vergabestelle, wenn diese einen Hinweis auf eine Rechtsverletzung erhält. Für diesen Fall besteht in der Rechtsprechung der beiden untersuchten Länder insoweit Übereinstimmung, als dadurch eine Prüfungspflicht ausgelöst werden soll. Ist die Rechtsverletzung offensichtlich, hat die Domain-Vergabestelle entsprechende Maßnahmen zu setzen, andernfalls kann sie zur Verantwortung gezogen werden.

Wie so oft liegt der Teufel aber im Detail, hier in der zentralen Frage, was denn nun eine offensichtliche Rechtsverletzung ist. Da die Antwort darauf eine sehr einzelfallbezogene ist, wird es einige Zeit in Anspruch nehmen, bis sich eine Definition auf höherer Abstraktionsebene herauskristallisiert hat. Derzeit befindet sich die Rechtsprechung noch am Anfang dieses langen Weges, was durch die doch teilweise sehr stark divergierenden Urteile belegt wird. Wesentlich ist daher, die Indizien aus den vorliegenden Entscheidungen zu sammeln und zu versuchen, daraus eine Richtschnur für die zukünftigen Entscheidungen abzuleiten.

Nach den Entscheidungen des OGH liegt dann eine offensichtliche Rechtsverletzung vor, wenn diese auch für einen juristischen Laien ohne weitere Aufklärung erkennbar ist. Die Voraussetzungen für eine Haftung der Vergabestelle wurden also insoweit präzisiert, als als Maßstab bezüglich der Offensichtlichkeit der Verletzung ein Durchschnittsbürger herangezogen wurde und nicht etwa ein Rechtskundiger.⁵³

⁵¹ BT-Drucks. 14/3956 vom 28.07.2000; Diese Aussage ist im Urteil des OLG Dresden in „kurt-biedenkopf.de“ abgedruckt. Diese – angesichts der großen Anzahl der Domain-Streitigkeiten und deren massiver wirtschaftlicher Auswirkung für den Verletzten – fast zynisch anmutende Bemerkung wird nunmehr auch vom BGH in seiner Entscheidung in der Rechtssache „ambiente.de“ wieder gegeben.

⁵² So ist die ccTLD de heute bereits die meistregistrierte TLD nach der gTLD com.

⁵³ Obwohl man als Maßstab für die Erkennbarkeit durchaus auch einen Rechtskundigen heranziehen hätte können, da die Vergabestelle ihrerseits über entsprechendes Fachpersonal und Fachwissen verfügt. Siehe auch unter

In Deutschland wurde die Frage der Offenkundigkeit einer Rechtsverletzung im Urteil des OLG Frankfurt in der Rechtssache „ambiente.de“ näher erläutert. Anknüpfungspunkt in dieser Entscheidung war, dass die Vergabestelle trotz einer für sie erkennbaren Rechtsverletzung untätig blieb. Dabei darf nicht unbeachtet bleiben, dass die DENIC e.G. bereits mehrfach mit kennzeichen- und wettbewerbsrechtlichen Fragen konfrontiert wurde und auch über eine eigene Rechtsabteilung verfügt.⁵⁴ Dementsprechend ist als konkreter Maßstab für die Haftung der DENIC e.G. auf das Spezialwissen der Sachbearbeiter dieser Abteilung abzustellen. Zum gleichen Ergebnis kommt nunmehr auch der BGH in seiner Entscheidung „ambiente.de“. Daher ist aber konsequenterweise auch der Haftungsmaßstab höher anzusetzen als der Stand der Rechtskenntnisse eines Durchschnittsbürgers.⁵⁵

Aus den obigen Ausführungen könnte man nun schließen, dass die Grenze für eine Haftung in Österreich enger gezogen würde als in Deutschland. Dagegen spricht dann allerdings der Vergleich zwischen den in den beiden Ländern ergangenen Entscheidungen. So kommt der OGH in seinen Entscheidungen im Verfahren „fpo.at“ zu einer Haftung der Vergabestelle auch ohne Vorliegen eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteils. Bereits ab der Aufforderung zur Löschung unter Darlegung des Sachverhaltes wäre die Rechtsverletzung für einen Durchschnittsbürger und somit auch für die nic.at offensichtlich geworden.

In Deutschland dagegen wurde in bereits zwei Rechtssachen eine Beschränkung der Haftung insoweit angenommen, als nur das Untätigbleiben bei Vorliegen eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteils eine offensichtliche Rechtsverletzung und damit eine Haftung der DENIC e.G. begründen sollte.⁵⁶ Und das ua in einem Fall, bei dem die Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung mE nach durchaus vergleichbar mit der in der österreichischen Entscheidung war. So nämlich in den Entscheidungen des OLG Frankfurt und des BGH in der Rechtssache „ambiente.de“. Wenn jemand eine strafbewährte Unterlassungserklärung bezüglich der Verwendung einer bestimmten Domain abgibt und damit seine Nichtberechtigung zum Ausdruck bringt, sich aber in weiterer Folge trotzdem weigert, die zur Löschung

<http://www.nic.at/german/firmanic.html>, wo die nic.at ausdrücklich auf die bereits aufgebaute hausinterne juristische Kompetenz verweist. Gleicher Ansicht: *Stomper*, RdW 2001, 155.

⁵⁴ Weiters bietet die DENIC e.G. auch auf der eigenen Homepage laufend (teilweise kommentierte) aktuelle Judikatur über Rechtsfragen im Zusammenhang mit Domains an und nimmt auch in zahlreichen Presseaussendungen Stellung zu diesen (siehe zB <http://www.DENIC.de/doc/DENIC/presse/index.html> und <http://www.DENIC.de/doc/recht/urteile/index.html>).

⁵⁵ Anderer Ansicht *Bettinger/Freytag* CR 1999, 28, die von einer Erkennbarkeit der Rechtsverletzung für den Verantwortlichen einer Domainvergabestelle als juristischen Laien sprechen. Hier wird jedoch die Tatsache verkannt, dass, wie oben mit Nachweisen ausgeführt, durch die Domain-Vergabestellen bereits umfassende juristische Kompetenz aufgebaut wurde und diese daher nicht als juristischer Laie qualifiziert werden kann.

⁵⁶ „ambiente.de“, „kurt-biedenkopf.de“.

notwendigen Schritte zu unternehmen, um erklärtermaßen die Domain zu blockieren, würde sicher sogar ein juristischer Laie die Qualifizierung als offensichtliche Rechtswidrigkeit vornehmen. Umso mehr müsste auch die DENIC e.G. zu diesem Ergebnis gelangen, da sie auf Grund ihres Spezialwissens in diesem Rechtsgebiet die Sachlage noch besser qualifizieren kann.

Das OLG Frankfurt vertrat hingegen die Rechtsansicht, dass einerseits die für einen Anspruch aus §§ 14, 15 MarkenG notwendige Verwechslungsgefahr bezüglich des Begriffs „Ambiente“ nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, sodass auch nicht von einer offensichtlichen Rechtsverletzung gesprochen werden könnte.⁵⁷ Andererseits wäre die strafbewährte Unterlassungserklärung vom Kläger zwar angenommen worden, der daraus resultierende Vertrag würde allerdings nicht offensichtlich auch einen Anspruch auf Übertragung der Domain beinhalten.

ME ist die Sichtweise des OLG etwas zu eng und negiert vor allem auch die Zusammenhänge im konkreten Fall. Man müsste die vom Domaininhaber abgegebene Unterlassungserklärung im Lichte der möglichen markenrechtlichen Verletzung interpretieren. Ein Domaininhaber gibt eine solche Erklärung ja wohl nur dann ab, wenn ihm selbst auch bewusst ist, dass seine Berechtigung äußerst fraglich ist bzw jemand anderer besser berechtigt sein könnte. Die Weigerung, an den nötigen Schritten zur Domainübertragung mitzuwirken erscheint in diesem Lichte doch zumindest als evident rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 826 BGB,⁵⁸ woraus sich mE die Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung sehr wohl ableiten lässt. Der hier behandelte Fall verwirklicht einen Sachverhalt, der mittlerweile bereits geradezu als Lehrbeispiel für eine Sittenwidrigkeit gilt.⁵⁹ Die Voraussetzung der Belegung einer Domain in Behinderungsabsicht, bei der es dem Domain-Inhaber auf eine eigene Nutzung gar nicht ankommt, wird in dieser Rechtsache durch die abgegebene strafbewährte Unterlassungserklärung und schriftliche Erklärung, die Domain dem Internet dauerhaft entziehen zu wollen, mehr als eindeutig erfüllt.⁶⁰ Daher ist hier, obwohl die Frage einer Sittenwidrigkeit normalerweise

⁵⁷ Der BGH verneint überhaupt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der DENIC e.G. wegen einer Beteiligung an der fremden Markenverletzung, weil die Domain-Vergabestelle nicht mit dem nötigen Vorsatz handeln würde. Leider begründet der BGH seine Rechtsmeinung nicht näher. ME ist zumindest von einem dolus eventualis der DENIC e.G. auszugehen, schließlich vergibt sie – trotz der ihr bekannten großen Gefahren, die von einer Registrierung ausgehen – Domains ohne die Berechtigung des Anmelders näher zu prüfen.

⁵⁸ Diese gesetzliche Bestimmung wurde nunmehr in der Rechtssache „weideglück.de“, OLG Frankfurt/M., 12.04.2000, 6 W 33/00, MMR 2000, 424 = MDR 2000, 1268 abrufbar unter http://www.netlaw.de/urteile/olgf_9.htm, erfolgreich auf Domain-Streitigkeiten angewandt. Dabei wurde auch ausgesprochen, dass eine Gewinnerzielungsabsicht keine Voraussetzung für die Anwendung dieser Norm ist.

⁵⁹ Siehe dazu ua *Völker/Weidert*, WRP 1997, 660 sowie *Vahrenwald*, Recht in Online und Multimedia, 8.6.3, Seite 6, der den hier geschilderten Sachverhalt dem „Domain-Grabbing“ gleichsetzt.

⁶⁰ Der Domain-Inhaber hatte außerdem unter der strittigen Domain vor und während des Verfahrens in erster Instanz keinen Inhalt in das Internet gestellt, diese

eine besonders diffizile Einzelfallsabwägung erfordert, sehr wohl von einer offensichtlichen Rechtsverletzung auszugehen.⁶¹

Das österreichische Höchstgericht zitierte in seiner Entscheidung im Hauptverfahren der Rechtssache „fpo.at“ zwar die Erkenntnis des BGH, zu der Abweichung hinsichtlich des Kriteriums der Offensichtlichkeit nahm er allerdings nicht direkt Stellung.⁶² Da dem OGH die Entscheidungen des OLG Frankfurt und des BGH daher durchaus bekannt waren, kann davon ausgegangen werden, dass die eigenen Urteile somit bewusst konträr ausgefallen sind. Juristisch fundierter und für die rechtswissenschaftliche Diskussion fruchtbarer wäre allerdings eine Kommentierung der Abweichung gewesen. Gleiches gilt auch für den BGH, der zwar die damals schon vorliegende Entscheidung des OGH im Provisorialverfahren zitiert hat, dann aber ebenfalls nicht auf die Abweichungen eingegangen ist.

Aber auch in Deutschland gibt es Judikatur, welche bei dem Kriterium der Offensichtlichkeit einer Rechtsverletzung nicht auf ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil abstellt. So hat das LG Magdeburg in der Rechtssache „foris.de“ entschieden, dass bereits ein Vorbringen in der mündlichen Verhandlung zu einer Kenntnisnahme der Rechtsverletzung durch die DENIC e.G. führen würde. Damit würde bei Untätigbleiben der Domain-Vergabestelle auch deren Haftung ausgelöst.

Diese in der Sache richtige Entscheidung ist mE nach aber etwas zu undifferenziert. Das bloße Vorbringen in einer mündlichen Verhandlung ist sicher nicht per se geeignet, die Annahme eines offensichtlichen Rechtsverstoßes zu rechtfertigen. Es mag zwar Fälle geben, in denen dies zutreffend ist, jedoch muss dabei immer auf den konkreten Rechtsverstoß abgestellt werden. Ist dieser offensichtlich, so wird die Haftung der Vergabestelle ausgelöst, sobald sie davon Kenntnis erlangt, egal in welcher Form und wo das geschieht. Ist er es aber nicht, so kann auch ein Vorbringen in der mündlichen Verhandlung nicht zu einer Haftung führen.⁶³

4. Kartellrechtliche Ansprüche

Hinsichtlich eventueller Ansprüche aus dem Kartellrecht wurde durch das LG Frankfurt in der Rechtssache „ambiente.de“ geprüft, ob die DENIC e.G.

also nicht genutzt. Erst nach der Entscheidung erster Instanz, in der das Gericht seine Entscheidung auch mit der mangelnden Nutzung der Seite begründet hat, wurden durch den Beklagte unter dieser Adresse Fotos veröffentlicht. Das OLG Frankfurt sprach dann in seiner Berufungsentscheidung äußerst weltfremd aus, dass gegen eine Behinderungsabsicht die nunmehrige tatsächliche Nutzung durch den Beklagten sprechen würde.

⁶¹ Auch der BGH hätte somit im Ergebnis eine Haftung der Domain-Vergabestelle feststellen müssen, da die Rechtsverletzung auch ohne Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils so offensichtlich ist, dass sie sich förmlich aufdrängt.

⁶² Ebenso hat der OGH im Provisorialverfahren die Erkenntnis des OLG Frankfurt ohne nähere Ausführungen zu den Abweichungen zitiert.

⁶³ Ähnlich, aber auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abstellend, *Völker/Weidert*, WRP 1997, 661, verweisend auf „Die besten 500 Anwälte“, OLG München, 28.09.1995, 29 U 1939/95, NJW 1996, 2237.

ein Monopol oder zumindest eine marktbeherrschende Stellung innehat.⁶⁴ Bei der dazu notwendigen Marktabgrenzung wurde vom erkennenden Gericht völlig richtig als sachlich relevanter Markt die TLD de festgestellt. Zwar sind neben der nationalen Kennung auch generische TLDs wie zum Beispiel com erhältlich, diese decken allerdings nicht denselben Bedarf. So wie der Wahl des Domain-Names kommt nämlich der Wahl der „richtigen“ TLD für die Auffindbarkeit und somit den Erfolg eines Internetauftritts große Bedeutung zu. Bei deutschen Unternehmen, die vor allem in Deutschland tätig sind, ist die nationale Kennung .de diejenige, unter der ein User deren Internetangebot vermuten wird. Ist das Unternehmen dagegen international tätig, dann wird die TLD .com die richtige Wahl sein. Bei nichtkommerziellen, privaten Angeboten kommt überhaupt nur eine Registrierung unter der jeweiligen Landeskenntung in Betracht. So gesehen besteht daher keine – wie durch die DENIC e.G. vorgebracht – funktionelle Austauschbarkeit zwischen den geografischen und den generischen TLDs.⁶⁵⁻⁶⁶ Auf Grund der Monopolstellung der nationalen Domain-Vergabestellen hinsichtlich der durch sie vergebenen ccTLDs, sind daher die Regelungen über marktbeherrschende Unternehmen auf sie anzuwenden. Diese Erkenntnis des LG Frankfurt wurde auch bereits durch die nachfolgende Judikatur bestätigt.⁶⁷⁻⁶⁸

Das OLG Frankfurt hat in seiner Rechtsmittelentscheidung in der Rechtssache „ambiente.de“ weiters ausgesprochen, dass die in den vorangegangenen Kapiteln ausführlich erörterte Haftungseinschränkung natürlich auch für eine Inanspruchnahme der Domain-Vergabestelle auf Basis kartellrechtlicher Vorschriften gelten muss. Dies ist im Hinblick auf den sonst entstehenden Wertungswiderspruch zwischen einer Haftung auf Grund der oben ausgeführten Anspruchsgrundlage und den sonstigen Vorschriften wie zum Beispiel Marken-, Namens- und Wettbewerbsrecht richtig. In allen Fällen stellt sich nämlich die gleiche Frage der Zumutbarkeit von Prüfungspflichten, weshalb trotz der unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen die gleiche Interessensabwägung vorzunehmen ist.⁶⁹

⁶⁴ LG Frankfurt am Main, 14.10.1998, 2/06 O 283/98; abrufbar unter <http://www.flick-sass.de/ambiente.html>.

⁶⁵ Siehe dazu auch ausführlicher *Axel Anderl*, Streitschlichtungsverfahren für die TLD .at – Der Stein der Waisen?, AnwBl 7, 8, 2002.

⁶⁶ Anderer Meinung *Stephan Welzel* in der Besprechung des Urteils LG Frankfurt, 22.03.2000, 3/8 O 153/99 („01051.de“) = MMR 2000, 627, wobei dieser aber der Rechtsvertreter der DENIC e.G. in dieser Rechtssache war.

⁶⁷ So das OLG Frankfurt in der Berufungsentscheidung zu „ambiente.de“ sowie das LG Frankfurt in der Rechtssache „01051.de“. Der BGH allerdings spricht in der Rechtssache „ambiente.de“ lediglich von einer überragenden Stellung der DENIC e.G. bei der Vergabe der TLD de, ohne aber die im Kartellrecht wesentliche Markt-abgrenzung durchzuführen.

⁶⁸ Siehe dazu auch *Vahrenwald*, Recht in Online und Multimedia, 8.6.3, Seite 4, wo der Autor ebenfalls eine marktbeherrschende Stellung der DENIC e.G. als gegeben ansieht.

⁶⁹ Auch der BGH hat diese Ansicht in seiner Entscheidung bestätigt. Gleicher Ansicht: *Bettinger/Freytag*, CR 1999, 28.

Die obigen Ausführungen sind auf Grund der weitgehend gleichen Sach- und Rechtslage auch auf Österreich übertragbar, weshalb eine Inanspruchnahme der nic.at nach kartellrechtlichen Regelungen denkbar ist.⁷⁰

D. Subsidiäre Inanspruchnahme der Domain-Vergabestelle?

Nun möchte ich noch auf die Problematik eingehen, wie das Verhältnis der Haftung der Domain-Vergabestelle zu der des unmittelbaren Verletzers ausgestaltet ist. Dabei soll insbesondere die Frage, ob der Anspruch gegen die Domain-Vergabestelle nur subsidiärer Natur ist, erörtert werden. So hat die nic.at eine Einschränkung ihrer Haftung in dem Sinne gefordert, als sie nur dann in Anspruch genommen werden könne, wenn eine Rechtsdurchsetzung gegen den Domain-Inhaber unmöglich oder unzumutbar schwierig sei.⁷¹

1. Zivilprozessuale Aspekte

In zivilprozessualer Hinsicht ist festzuhalten, dass in den oben analysierten Entscheidungen allesamt eine direkte Inanspruchnahme der Domain-Vergabestelle zugelassen wurde. Eine Einschränkung, dass zuerst der Domain-Inhaber als unmittelbarer Verletzer in Anspruch genommen werden müsste, erfolgte nicht. Vielmehr wurde bereits durch das OLG Frankfurt in „ambiente.de“ ausgeführt, dass eine Inanspruchnahme des unmittelbaren Verletzers keine von vorn herein günstigere und schnellere Alternative zu einer Inanspruchnahme der Domain-Vergabestelle sei. Es würde daher seitens des Klägers auch im Verfahren gegen die DENIC e.G. ein Rechtsschutzbedürfnis bestehen.

ME hat der Verletzte natürlich auch im Verfahren gegen die Domain-Vergabestelle ein Rechtsschutzbedürfnis. In der Regel wird die Domain-Vergabestelle leichter greifbar sein als der Domain-Inhaber. Auch werden die Prozesskosten bei dieser zumeist leichter einbringlich zu machen sein. Schlussendlich wird bei der unmittelbaren Inanspruchnahme der Domain-Vergabestelle diese direkt verurteilt, den rechtswidrigen Zustand zu beheben. Der Verletzte hat daher einen notfalls im Zwangsvollstreckungsweg durchsetzbaren Anspruch gegenüber der Domain-Vergabestelle, dass diese die Rechtsverletzung abstellt. Ein Verweis auf die AGBs der nic.at und DENIC e.G., in denen sich diese das Recht vorbehalten, die Registrierung bei Vorliegen eines rechtswirksamen gerichtlichen Urteils widerrufen zu können, ist nicht geeignet, das Rechtsschutzbedürfnis des Verletzers zu beseitigen. Dies allein schon auf Grund der in den AGBs gewählten Formulierung, dass die

⁷⁰ Gleicher Meinung: *Peter Burgstaller/Veronika Feichtinger*, *InternetDomain-Recht*, Wien 2001, 53.

⁷¹ So auch *Michael Pilz*, der Verfahrensvertreter der nic.at, in seiner Glosse zur Entscheidung des OGH im Provisorialverfahren „fpo.at“ in MR 2000, 338 sowie neuerlich *Michael Pilz* in *Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck*, *Das Recht der Domain Namen*, Wien 2001, 98.

Registrierung bloß widerrufen werden kann.⁷² Ein Rechtsanspruch auf Löschung oder Übertragung der strittigen Domain ist daraus sicherlich nicht ableitbar. Außerdem darf nicht übersehen werden, dass die AGBs nur im Verhältnis zwischen Domain-Inhaber und Domain-Vergabestelle Gültigkeit haben. Um einen Anspruch für den Verletzten herleiten zu können, müsste man mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter argumentieren. Hinsichtlich der nic.at ist allerdings anzumerken, dass diese im Punkt 1.6 letzter Satz eine solche Schutzwirkung ausdrücklich ausschließt.⁷³

Die strittige Frage, ob das Bestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses eine allgemeine, absolute Prozessvoraussetzung ist oder nur eine besondere, die nur in den gesetzlich aufgezählten Fällen besteht, muss auf Grund des eindeutigen Vorliegens eines Rechtsschutzinteresses gar nicht mehr erörtert werden. Der Vollständigkeit halber sei nur darauf hingewiesen, dass der Teil der Lehre, welcher von einer absoluten Prozessvoraussetzung ausgeht, im Zweifel das Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses annimmt.⁷⁴ Aus zivilprozessrechtlicher Sicht ist eine direkte Inanspruchnahme der Domain-Vergabestelle also durchaus möglich.

2. Anwendbarkeit des Mediengesetzes?

Es ist daher zu prüfen, ob sich eine andere Rechtsgrundlage, die eine Einschränkung der Haftung der Domain-Vergabestellen in dem oben erörterten Sinne rechtfertigt, finden lässt. So wollte die nic.at in diesem Zusammenhang die Regeln über die Haftung des Medieninhabers für Zitate angewandt wissen, welche im § 6 Abs 2 Z 4 öMedG geregelt ist. Diese Norm schließt eine Haftung des Medieninhabers für in seinem Medium publizierte, inhaltlich rechtswidrige Zitate Dritter aus, wenn es sich bei diesen um eine wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung des Dritten handelt und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis des Zitates besteht. Ist der zitierte

⁷² Siehe dazu Punkt 3.8 der AGB der nic.at sowie §7 Abs. 2 der AGB der DENIC e.G. Unrichtig in diesem Zusammenhang *Pilz in Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck*, Das Recht der Domain Namen, 99, der ausführt, dass die nic.at in ihren AGBs die Löschung einer Domain auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung stets anerkennt. Es mag sein, dass die nic.at rein faktisch auf Grund gerichtlicher Entscheidungen tätig wird. In ihren AGBs ist eine entsprechende Verpflichtung aber eben nicht verankert, was für den Verletzten eine erhebliche Rechtsunsicherheit bedeutet!

⁷³ Siehe dazu auch *Pilz in Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck*, Das Recht der Domain Namen, 92, wo der Verfahrensvertreter der nic.at ausdrücklich darauf hinweist, dass jegliche Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter ausgeschlossen wurden, damit ein Dritter eben nicht unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis heraus die nic.at auf den Widerruf einer Registrierung klagen kann!

⁷⁴ Siehe dazu grundlegend *Oskar J. Ballon*, Einführung in das österreichische Zivilprozessrecht⁷, Graz 1997, Rz 30; Das Rechtsschutzbedürfnis als absolute Prozessvoraussetzung ablehnend: *Hans W. Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts², Wien 1990, 388 ff, mit Hinweis auf die deutsche Rechtslage. Zur deutschen Rechtslage siehe weiters *Leo Rosenberg/Karl Heinz Schwab*, Zivilprozessrecht¹⁴, München 1986, 548, wo zwar das Rechtsschutzbedürfnis als absolute Prozessvoraussetzung gesehen, dieses jedoch in der Regel als gegeben angenommen wird.

Dritte allerdings nicht greifbar, so haftet der Medieninhaber nach der herrschenden Judikatur trotz wahrheitsgemäßer Wiedergabe des Zitates.

Wie sich aus den Ausführungen ergibt, stellt der § 6 öMedG auf bestimmte Inhalte ab. Bei der Anwendung der zitierten Norm findet eine Abwägung zwischen dem Interesse des Verletzten und dem Interesse der Öffentlichkeit an dem getätigten Zitat statt. Anders dagegen ist die Sachlage bei der Registrierung einer rechtswidrigen Domain. Bei diesem Vorgang werden keine Inhalte vermittelt, sondern bloß ein technischer Zugang zu solchen ermöglicht. Dem öffentlichen Interesse am Inhalt des getätigten (rechtswidrigen) Zitates würde in dem hier untersuchten Fall ein öffentliches Interesse an der Kenntnis einer rechtswidrigen Domain entsprechen. Es zeigt sich schon anhand dieser Ausführungen, dass der Frage der Haftung der Domain-Vergabestelle und der Frage der Haftung eines Medieninhabers für ein richtig wieder gegebenes, inhaltlich rechtswidriges Zitat zwei völlig unterschiedliche Sachverhalte zu Grunde liegen. Eine Analogie wäre daher schon aus diesen Überlegungen unzulässig.⁷⁵

Weiters hat der OGH bereits judiziert, dass § 6 öMedG eine Sonderregelung für Medieninhaber darstellt, welche nicht im Wege der Analogie auf dritte Personen ausgedehnt werden kann.⁷⁶ Da die Domain-Vergabestelle aber kein Medieninhaber ist, kommt auch aus diesem Grund eine Anwendung des zitierten Paragraphen auf die hier untersuchte Problematik nicht in Frage.⁷⁷ Dies wurde durch das OLG Wien in der Rechtssache „fpo.at“ ausdrücklich bestätigt.⁷⁸

3. Rechtsgrundlage Medienfreiheit?

Auch wenn man durch die (eingeschränkte) Haftung der Domain-Vergabestelle die Tätigkeit derselben und damit die Existenz des Internet als solches gefährdet sieht,⁷⁹ ändert das nichts an den obigen Ausführungen. Auch in diesem Fall kann nicht mit einer Gefährdung der Meinungsfreiheit argumentiert werden, denn Art 10 EMRK steht unter einem materiellen Gesetzesvorbehalt. Demnach sind Einschränkungen der Meinungsfreiheit, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft unter anderem zum Schutz der Rechte anderer notwendig sind, zulässig. Genau eine solche zulässige gesetzliche Einschränkung liegt aber im gegenständlichen Fall vor, geht es hier doch um

⁷⁵ Gleicher Meinung: *Stomper*, RdW 2001/155.

⁷⁶ OGH, 23.05.1996, 6 Ob 2071/96v, nicht veröffentlicht.

⁷⁷ Siehe auch OLG Wien, 26.04.2001, 1 R 53/01y, nicht veröffentlicht (Hauptverfahren „fpo.at“); trotzdem weiterhin anderer Meinung: *Pilz* in *Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck*, Das Recht der Domain Namen, 98.

⁷⁸ OLG Wien, 14.05.2001, 1 R 53/01y, nicht veröffentlicht.

⁷⁹ So *Michael Pilz*, der Verfahrensvertreter der nic.at, in MR 2000, 338 sowie nochmals *Pilz* in *Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck* (Hrg.), Das Recht der Domain Namen, 98; anderer Meinung *Burgstaller/Feichtinger*, InternetDomain-Recht, 54 sowie *Stomper*, RdW 2001/155.

den Schutz der Kennzeichen- und Namensrechte Dritter sowie des lautereren Wettbewerbs.⁸⁰

4. Rechtsgrundlage E-Commerce-RL?⁸¹

Im Folgenden möchte ich kurz die Anwendbarkeit der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt (kurz: E-Commerce-RL) bzw des darauf beruhenden österreichischen E-Commerce-Gesetzes (ECG) auf die hier untersuchte Problematik überprüfen.

Die in den Art 12 bis 15 der Richtlinie geregelte Verantwortlichkeit der Vermittler handelt von der Haftung für die Bereitstellung und Zugangsvermittlung rechtswidriger Inhalte.⁸² Die Domain-Vergabestellen dagegen ermöglichen überhaupt erst die Erreichbarkeit eines Inhaltes im Internet, indem sie die technischen Voraussetzungen dafür schaffen.⁸³ Sie erbringen also eine andere, nicht vergleichbare Dienstleistung, wobei ihnen diesbezüglich sogar eine Monopolstellung zukommt. Es zeigt sich daher, dass die E-Commerce-RL bzw das ECG keine Regelung bezüglich der hier untersuchten Problematik trifft.⁸⁴

Diese Ansicht wird durch die herrschende Lehre und Judikatur zum deutschen Teledienstegesetz und Mediendienste-Staatsvertrag, womit Deutschland die Frage der Haftung der Provider bereits frühzeitig einer Regelung unterworfen hat, untermauert.⁸⁵ Selbst eine analoge Anwendung dieser Vorschriften wird einhellig abgelehnt, da sie nur die Bereithaltung von rechtswidrigen Inhalten, nicht aber die Zugangsvermittlung zu denselben regeln.⁸⁶

⁸⁰ Gleicher Meinung, wenn auch ohne Begründung, *Burgstaller/Feichtinger*, InternetDomain-Recht, 54.

⁸¹ Obwohl die E-Commerce-RL bereits mit 01.01.2002 in den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden musste, werde ich mich hier nicht nur auf die österreichische Umsetzung beschränken, sondern im Sinne einer grenzüberschreitenden Betrachtung auch die Bestimmungen der Richtlinie erörtern. Zusätzlich werde ich im Folgenden auf die einschlägigen Regelungen des österreichischen ECG verweisen.

⁸² Den angeführten Artikeln entsprechen die §§ 13, 15 und 16 des österreichischen ECG, welche die Europäischen Bestimmungen fast wortwörtlich übernehmen.

⁸³ Siehe auch *Pilz* in *Mayer-Schönbecker/Galla/Fallenböck*, Das Recht der Domain Namen, 100, der anmerkt, dass die Erwägungsgründe der Richtlinie auf „klassische“ Inhalte, den Content, nicht aber auf die Domains abstellen würden.

⁸⁴ Festgehalten sei hier, dass die E-Commerce-RL keine Vollharmonisierung anstrebt. Es steht daher den Mitgliedsstaaten frei, eine entsprechende Haftungsregelung zu treffen. Sowohl in Österreich als auch in Deutschland wurde eine solche Regelung allerdings nicht erlassen.

⁸⁵ Genauer geht es um die § 5 TDG und § 5 MDStV, welche eine der E-Commerce-RL ähnliche Regelung für die Haftung von Host-Providern treffen. Siehe dazu *Thomas Hoeren*, Internetrecht, 285, abrufbar unter <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/>.

⁸⁶ Siehe dazu ua OLG Frankfurt, „ambiente.de“, OLG Hamburg, 04.11.1999, 3 U 274/98 „golden-jackpot.com“ sowie *Bettinger/Freytag*, CR 1999, 28.

Ausdrücklich möchte ich an dieser Stelle allerdings noch darauf hinweisen, dass aus der E-Commerce-RL bzw dem ECG insbesondere auch keine Subsidiarität der Haftung der Domain-Vergabestelle abgeleitet werden kann.⁸⁷ Richtig ist, dass die E-Commerce-RL bzw das ECG die Haftung der Vermittler einschränkt. Dies entspricht der der Rechtsordnung allgemein inhärenten Tendenz, die Haftung für fremde Rechtsverstöße an besondere Voraussetzungen zu knüpfen.⁸⁸ Ist allerdings der Haftungstatbestand erfüllt, kann der Vermittler natürlich, wie auch ein sonstiger Gehilfe, unmittelbar in Anspruch genommen werden. Aus der E-Commerce-RL bzw dem ECG eine darüber hinausgehende Tendenz herauslesen zu wollen, dass primär der unmittelbare Verletzer haftet, eine Inanspruchnahme des Gehilfen daher nur subsidiär möglich sein soll, ist sicher nicht zulässig. Eine solche Annahme würde die gesetzlich bereits eingeschränkte Haftung weiter reduzieren, wofür aber keinerlei Rechtsgrundlage und Notwendigkeit besteht. Dem Aspekt, dass ein Gehilfe nicht im gleichen Maße wie ein unmittelbarer Täter an der Rechtsverletzung beteiligt ist, wird bereits durch die erste Beschränkung Rechnung getragen, weshalb das Einführen einer weiteren Barriere beim Zugang zum Recht sicher nicht gerechtfertigt ist.

Aus den umfangreichen Ausführungen ergibt sich somit, dass keine Rechtsgrundlage für eine bloße subsidiäre Verantwortlichkeit der Domain-Vergabestelle besteht, weshalb diese sehr wohl unmittelbar in Anspruch genommen werden kann. Zu diesem Ergebnis gelangt auch der OGH in seiner Entscheidung im Hauptverfahren der Rechtssache „fpo.at“.⁸⁹

IV. Rechtspolitische Gedanken

Wie ich in meiner Arbeit bereits umfangreich ausgeführt habe, bestehen hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Domain-Vergabestelle noch zahlreiche strittige Fragen. Der derzeitige Diskurs zu dieser Thematik ist vor allem durch eine starke Emotionalisierung geprägt, rechtliche Argumente treten dagegen in den Hintergrund.

Von Seiten der Domain-Vergabestellen wird immer wieder darauf verwiesen, dass sie eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse erbringen würden, welche sonst von einer staatlichen Behörde erbracht werden müsste. Dabei würden sie als „neutraler Dritter“ vorgehen, weshalb sie nicht in Anspruch

⁸⁷ Zu diesem Ergebnis gelangt allerdings *Pilz* in *Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck*, Das Recht der Domain Namen, 100.

⁸⁸ Siehe dazu auch die in dieser Arbeit bereits umfassend erörterte Judikatur zur Haftung des Gehilfen im Wettbewerbsrecht.

⁸⁹ Der OGH verweist in seiner Erkenntnis rein auf den Umstand, dass eine Haftung der nic.at nach den Grundsätzen der Gehilfenhaftung erfolgen würde, und diese keine bloß subsidiäre Verantwortlichkeit vorsehen. Das Unterbleiben weiterführender Ausführungen ist angesichts der eindeutigen Rechtslage durchaus verständlich.

genommen werden dürften. Außerdem würde eine Haftung der Domain-Vergabestelle zu einer wesentlichen Verteuerung der angebotenen Dienstleistung führen, da dann Vorsorge für die rechtlichen Risiken ihrer Tätigkeit getroffen werden müsste.

Diese Sichtweise ist allerdings schon etwas einseitig und glorifizierend. Tatsache ist, dass die sehr bedeutende und sensible Domain-Vergabe sowohl in Österreich als auch in Deutschland durch private Organisationen erbracht wird. Die nic.at und die DENIC e.G. haben diese Aufgabe allerdings freiwillig übernommen, ohne dass eine entsprechende rechtliche Verpflichtung besteht. Schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt sich, dass jemand, der eine Tätigkeit übernimmt, auch für allfällige Rechtsverletzungen daraus haftet.⁹⁰⁻⁹¹

Auch die Tatsache, dass es sich bei der angebotenen Dienstleistung um eine im allgemeinen Interesse handelt, ist nicht geeignet, auf eine Haftungsfreiheit schließen zu lassen. Eine solche könnte nur durch eine entsprechende gesetzliche Grundlage gerechtfertigt werden, welche im konkreten Fall aber fehlt. Die Anwendung der geltenden Rechtsordnung ergibt ganz klar eine, wenn auch eingeschränkte, Haftung der Domain-Vergabestelle.⁹²

Nicht übersehen werden darf in diesem Zusammenhang aber auch, dass die durch die Domain-Vergabestellen immer wieder behauptete Gemeinnützigkeit – welche in weiterer Folge auch von den Gerichten unüberprüft übernommen wurde – äußerst zweifelhaft ist. So stehen sowohl hinter der nic.at als auch hinter der DENIC e.G. auf Gewinn ausgerichtete Internet Service Provider. Diese haben ein massives wirtschaftliches Interesse an einer liberalen Domain-Vergabe. Je liberaler und damit schneller die Vergabe, umso mehr Anmeldungen gibt es, was wiederum zu steigenden Umsätzen bei den Providern führt. So gesehen relativiert sich daher das idealistische Bild der Domain-Vergabestellen.⁹³⁻⁹⁴

⁹⁰ Gleicher Meinung *Harald Hahn/Thomas Wilmer*, Die Vergabe von Top-Level-Domains und ihre rechtlichen Konsequenzen, NJW-CoR 8/97, 487, wo die Autoren ebenfalls ausdrücklich auf die Übernahme der rechtlichen Verantwortung durch die Domain-Vergabestelle hinweisen.

⁹¹ Siehe dazu auch die oben erwähnte Entscheidung des LG Köln 29.03.2001, 28 O 144/01, „guenter-jauch.de“, wo das Gericht ausdrücklich erklärt, dass die Probleme im Zusammenhang der Erkennbarkeit der fehlenden Berechtigung des Anmelders ausschließlich in den Risikobereich des dort vermittelnden Providers fallen und kein Grund besteht, diese abzuwälzen.

⁹² Dazu siehe die obigen Ausführungen im Kapitel C.2.

⁹³ Ebenfalls kritisch *Burgstaller/Feichtinger*, InternetDomain-Recht, 54. Weitere Ausführungen und Nachweise können in *Anderl*, Die Haftung der nic.at und DENIC e.G. – Der trügerische Frieden, Tagungsband des Internationales Rechtsinformatik Symposium, Wien 2002, nachgelesen werden.

⁹⁴ Auch die Gerichte beginnen nunmehr die angebliche Gemeinnützigkeit der DENIC e.G. zu hinterfragen. So untersagte erst unlängst das LG Frankfurt am Main, Az: 2-06 O 280/01 der DENIC e.G. mittels einstweiliger Verfügung, sich als Non-Profitorganisation, die nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, zu bezeichnen. Siehe dazu die Pressemeldung unter <http://www.comnetworld.com/press010901.html> mit zahlreichen weiteren Verweisen.

Wenn eine Haftungsfreistellung der Domain-Vergabestellen erzielt werden kann, dann nur über eine entsprechende Gesetzesänderung. Diesbezüglich stellt sich allerdings die Frage, ob eine solche Bestimmung tatsächlich erstrebenswert ist.

Wie ich in meiner Arbeit bereits ausgeführt habe, kommt dem Internet für den einzelnen Wirtschaftsbetrieb bereits sehr große kommerzielle Bedeutung zu. Daher können Rechtsverletzungen bei der Registrierung von Domains schon heute den wirtschaftlichen Bestand eines Betriebes gefährden. Wird einem Unternehmen die Möglichkeit genommen, über Internet seine Kundenschaft zu pflegen und seine Leistungen über diesen zusätzlichen Vertriebsweg zu verkaufen, kann das ein entscheidender Nachteil gegenüber Mitkonkurrenten sein. Daher ist bei der Vergabe von Domains mit entsprechender Vorsicht ans Werk zu gehen.⁹⁵ Eine Kontrolle der zu registrierenden Domain bei der Anmeldung oder zumindest nach einem entsprechend fundierten Hinweis auf eine Rechtsverletzung würde zahlreiche Rechtsstreitigkeiten vermeiden helfen und dadurch wirtschaftlichen Schaden abwenden.⁹⁶ Als positives Beispiel sei hier Frankreich erwähnt. Dort wird zwar auch keine umfassende rechtliche Überprüfung bei der Domain-Anmeldung vorgenommen, jedoch wird zumindest bei der Anmeldung einer Marke oder eines Unternehmenskennzeichens als Domain die Berechtigung des Anmelders durch entsprechende Auszüge aus dem Marken- bzw Handelsregister überprüft. Wie man an der geringen Zahl der Domain-Streitigkeiten in Frankreich erkennen kann, ist schon allein diese Mindestmaßnahme geeignet, großen wirtschaftlichen Schaden abzuwenden.⁹⁷⁻⁹⁸

Auf Grund der wesentlich umfangreicheren Auswirkungen einer Rechtsverletzung in der hier untersuchten Problematik und der unterschiedlichen Funktion einer Domain und einer Marke ist ein Vergleich mit der rechtswidrigen Markenmeldung mE nach nicht zulässig. Während ein in seinen Markenrechten Verletzter seine Marke trotzdem im geschäftlichen Verkehr benutzen kann, tritt bei der rechtswidrigen Anmeldung einer Domain auf Grund der technischen Gegebenheiten eine Sperrwirkung ein, wodurch eine Benutzung der Domain durch den eigentlich Berechtigten ausgeschlossen ist. Ein gänzlicher Ausschluss der Haftung der Domain-Vergabestelle wie er sich

⁹⁵ Siehe auch *Annette Kur*, Internet Domain names: Brauchen wir strengere Zulassungsvorschriften für die Datenautobahn? CR 1996, 325.

⁹⁶ So auch *Thomas Hoeren* in seiner Entscheidungsanmerkung zu „heidelberg.de“, CR 1996, 355, wo er die Umgestaltung der DENIC e.G. in ein „Internet-Markenamt“ als eine denkbare Alternative zu den derzeitigen „Wild-West-Methoden der Internet-adressierung“ nennt.

⁹⁷ Vergleiche dazu auch die gleichartige Vergabepaxis in Australien und Schweden.

⁹⁸ Das französische Modell als gangbare Alternative zum derzeitige deutschen System schlägt auch *Vahrenwald*, Recht in Online und Multimedia, 8.6.3, Seite 7 vor.

hinsichtlich des Patentamts aus dem Markenschutzgesetz ergibt, wäre daher mE nicht gerechtfertigt.⁹⁹

Auch das Argument, dass eine Prüfungspflicht und eine mögliche Verantwortlichkeit der Domain-Vergabestelle die Aufrechterhaltung der derzeit sehr niedrigen Registrierungsgebühren unmöglich machen würde, kann mE sicher nicht erfolgreich ins Treffen geführt werden. Die Folgen der fehlenden Kontrolle trägt nämlich derzeit derjenige, der durch eine rechtswidrige Domain-Registrierung verletzt wird.¹⁰⁰ Ihm obliegt es, seinen rechtlichen Anspruch in einem oft langwierigen Prozess geltend zu machen, wobei ihn insbesondere auch das wirtschaftliche Risiko der Prozessführung trifft. Im Extremfall, nämlich wenn der Verletzer insolvent ist, trägt der Verletzte trotz Obsiegens seinen gesamten Schaden inklusive der Prozesskosten.¹⁰¹ Auf Grund der wirtschaftliche Bedeutung des Internet kann dieser Gesamtschaden sehr große Dimensionen annehmen.¹⁰² Somit trägt letztlich der Verletzte die Folgen der liberalen, kostengünstigen Registrierung, was nicht sachgerecht erscheint.¹⁰³ Vielmehr läge es im allgemeinen Interesse, das wirtschaftliche Risiko durch eine entsprechende umfangreiche Prüfung zu minimieren. Das Gegenargument der Domain-Vergabestellen, dass dies aus Kostengründen nicht möglich sei, kann in Hinblick auf die freiwillige Übernahme der gefährlichen Tätigkeit nicht greifen.¹⁰⁴ Wenn es nicht anders möglich ist, muss die Domain-Vergabestelle eben die durch die Überprüfung anfallenden Kosten im Sinne der Kostenwahrheit auf die Registrierungsgebühren aufschlagen.

Für den Fall, dass es trotz der Vorab-Kontrolle zu einer Rechtsverletzung durch eine registrierte Domain kommt, haben es die Domain-Vergabestellen selbst in der Hand, durch entsprechende Ausgestaltung ihrer AGBs ihr eigenes Risiko zu minimieren. Der derzeitige Weg des Haftungsausschlusses gegenüber dem Verletzten, zu dem in der Regel kein Vertragsverhältnis besteht,

⁹⁹ Gleicher Meinung *Burgstaller/Feichtinger*, InternetDomain-Recht, 53. Grundlegend zum Verfahren bei der Markenmeldung: *Guido Kucsko*, Österreichisches und europäisches Wettbewerbs-, Marken-, Muster- und Patentrecht⁴, Wien 1995, 75.

¹⁰⁰ Gleicher Meinung *Hoeren*, CR 1996, 355. Ohne Begründung unrichtig der BGH vom 17.05.2001, I ZR 251/99, „ambiente.de“, der davon spricht, dass das Haftungs- und Prozessrisiko derzeit den Domain-Inhaber treffen würde.

¹⁰¹ Des Weiteren kann es ohne die Möglichkeit des direkten Vorgehens gegen die Domain-Vergabestelle bei Sachverhalten mit Auslandsbezug rein faktisch unmöglich sein, die Rechtsverletzung abzustellen (siehe die Rechtssache fpo.at).

¹⁰² Dies dürfte den Domain-Vergabestellen auch durchaus bewusst sein, lehnen sie eine Haftung doch vor allem auch wegen der daraus resultierenden hohen Prozesskosten und den möglichen Schadenersatzansprüchen ab. Siehe auch *Pilz in Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck*, Das Recht der Domain Namen, 93 sowie 99.

¹⁰³ Das wiederholte Gebot der kostengünstigen Vergabe negiert somit ganz einfach den Umstand, dass die Kosten, die sich der große Teil der Anmelder ersparen, bei einigen wenigen massiv verwirklichen.

¹⁰⁴ Überhaupt ist es geradezu abstrus, wie sich die Domain-Vergabestellen mittels des selbstaufgelegten Postulats der Kostengünstigkeit ihrer gesetzlichen Verpflichtungen entledigen wollen. Gegen jegliche Maßnahme, die geeignet ist, die Rechtssicherheit zu erhöhen, wird eingewandt, dass diese nicht mit den Vergabeprinzipien vereinbar wäre.

kann als Vertrag zu Lasten Dritter rechtlich natürlich nie wirksam werden. Richtiger und rechtlich haltbar dagegen wäre, einen entsprechenden Passus in das Vertragswerk aufzunehmen, nach welchem sich die Domain-Vergabestelle das Recht vorbehält, eine offensichtlich rechtswidrige Domain zu löschen.¹⁰⁵ Gleichzeitig kann die Domain-Vergabestelle dann im gesetzlich erlaubten Rahmen Schadenersatzansprüche gegenüber ihren Vertragspartnern ausschließen, wodurch sie das wirtschaftliche und rechtliche Risiko nicht mehr treffen würde. Das Ergebnis wäre eine Überwälzung des angesprochenen Risikos vom Verletzten auf den Domain-Inhaber, was angesichts der hohen Rechtsgutgefährdung durch die Domain-Registrierung wesentlich sachgerechter erscheint.

Dem Problem der Schnellebigkeit des Mediums Internet und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer raschen Vergabe ist mE durch eine entsprechende Personalausstattung der Domain-Vergabestelle Rechnung zu tragen. Auch hier gilt oben Gesagtes, nämlich, dass das Prinzip der Kostenwahrheit Platz greifen sollte. Es kann nicht sein, dass eine chronische Unterdimensionierung des Personals als Rechtfertigung für die Unmöglichkeit der Durchführung einer raschen Registrierung bei Bestehen einer (eingeschränkten) Prüfungspflicht herangezogen wird.¹⁰⁶ In Hinblick auf die durch die Tätigkeit ausgehende große Gefährdung ist eine solche Verhaltensweise mE nach zumindest grob fahrlässig.

Als Argumente für eine Beschränkung der Prüfungspflicht und der Haftung der Domain-Vergabestelle lassen sich vor allem wirtschaftspolitische Überlegungen finden. Das Internet und seine Anwendungen stellen ein ungeheures wirtschaftliches Potenzial dar. Daher herrscht zwischen den Staaten ein regelrechter Wettlauf hinsichtlich der Nutzbarmachung dieses neuen Mediums. Mit zahlreichen gesetzlichen Regelungen wird versucht, das Internet für jedermann zu öffnen und als wirtschaftlichen Faktor zu etablieren.¹⁰⁷ Diesen Bestrebungen würde eine restriktive Domain-Vergabe widerstreben. Aus Regierungserklärungen in Deutschland¹⁰⁸ lässt sich ableiten,

¹⁰⁵ So behält sich die nic.at nach ihren derzeit gültigen AGB zwar in Punkt 1.6 das Recht vor, die Registrierung im Falle einer offensichtlichen Rechtsverletzung abzulehnen. Sobald die Domain registriert ist, kann (nicht muss!) die nic.at gemäß Punkt 3.1 ihrer AGB die Domainregistrierung nur bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils widerrufen. Die AGB der nic.at sind derzeit so ausgestaltet, dass die nic.at gar nicht die Möglichkeit hat, entsprechend dem OGH Urteil „fpo.at“ eine offensichtlich rechtswidrige Domain sofort nach entsprechendem Hinweis zu löschen. Vielmehr müsste die Domain-Vergabestelle auf ein rechtskräftiges Urteil des Gerichtes warten.

¹⁰⁶ Bereits im Jahre 1996 wies *Kur*, CR 1996, 325, kritisch darauf hin, dass die Domain-Vergabestelle trotz Erkennens der kennzeichenrechtlichen Problematik die zu registrierende Domains mangels entsprechender personeller Ressourcen nicht einer Prüfung unterziehen.

¹⁰⁷ Siehe zum Beispiel die Bestrebungen der EU, welche ua in der FernabsatzRL und der E-Commerce RL Ausdruck finden.

¹⁰⁸ Siehe ua die oben zitierte Antwort der deutschen Bundesregierung auf die kleine Anfrage.

dass die Aufrechterhaltung der liberalen Vergabemodalität derzeit durchaus im politischen Interesse liegt.

ME wäre ein umfassender politischer und rechtlicher Diskurs über die Frage der Verantwortlichkeit der Domain-Vergabestellen dringend von Nöten. Nach Erörterung aller Argumente hinsichtlich des konkreten Umfangs einer Haftung ist dann schlussendlich der Gesetzgeber gefordert, für klare Verhältnisse durch eine entsprechende gesetzliche Regelung zu sorgen.¹⁰⁹ Auf der derzeitigen gesetzlichen Basis kann die von den Domain-Vergabestellen zu Recht oder Unrecht verlangte Haftungsfreistellung einfach nicht erreicht werden. Die derzeit gehandhabte Methode, die bereits eingeschränkte Verantwortlichkeit durch neue, immer gewagtere Analogien weiter einzuschränken, ist rechtspolitisch nicht geeignet, der Problematik gerecht zu werden und entspricht auch nicht meinem Verständnis von Rechtsstaatlichkeit.¹¹⁰

Obwohl in einigen Staaten bereits über eine Übertragung der Aufgabe der Domain-Verwaltung an die öffentliche Hand und damit auch über eine gesetzliche Regelung derselben diskutiert wird, kann derzeit weder in Österreich noch in Deutschland eine derartige Tendenz ausgemacht werden. Vielmehr zeigen die deutsche Bundesregierung und der BGH deutliche Sympathie für die momentane Vergabesituation,¹¹¹ in Österreich ist diese Problematik derzeit überhaupt kein Thema. Es wird daher – leider – weiterhin an den Gerichten liegen, die hier untersuchte Problematik einer sachgerechten Lösung zuzuführen. In Österreich wurde mit der Entscheidung des OGH im Hauptverfahren der Rechtssache „fpo.at“ aber immerhin ein deutliches Signal gegen eine weitere Einschränkung der Verantwortlichkeit und somit gegen eine weitere Sonderbehandlung der nic.at gesetzt. Es wird aber noch

¹⁰⁹ Gleicher Meinung: *Hoeren*, CR 1996, 355.

¹¹⁰ Auch das von der nic.at mit 01.10.2002 neu eingeführte freiwillige Streit-schlichtungsverfahren stellt keine Lösung der Problematik dar. Nach dem Modell der nic.at können sich die Streitparteien unter Verzicht auf alle Ansprüche gegenüber der Domain-Vergabestelle freiwillig einem alternativen Verfahren unterwerfen. Ein solches System ist per se nicht geeignet, Rechtsverletzungen zu verhindern, sondern nur die Folgen von bereits durch die liberale Vergabepaxis verursachten Schäden zu regeln. Die von der nic.at gewünschte freiwillige Unterwerfung mit dem Effekt der Haftungsfreiheit der Domain-Vergabestelle wird mit dem vorliegenden Modell allerdings nicht erreichbar sein, weist dieses doch zahlreiche legistische und inhaltliche Mängel auf. Siehe dazu sowohl *Axel Anderl*, Stellungnahme der wissenschaftlichen Interessengemeinschaft it-law.at zum Entwurf des Streitschlichtungsverfahrens, online unter www.it-law.at abrufbar sowie *Axel Anderl*, Streitschlichtungsverfahren für die TLD, at – Der Stein der Weisen?, *AnwBl*, 2002, 385.

¹¹¹ Siehe dazu die Antwort auf eine kleine Anfrage der deutschen Bundesregierung, auszugsweise abgedruckt im Urteil „kurt-biedenkopf.de“. Auch der BGH bezieht sich in seiner Entscheidung in der Rechtssache „ambiente.de“ auf diese Stellungnahme und fügt dem noch die Aussage an, dass in Deutschland derzeit kein Anlass gesehen würde, die Registrierung in einen anderen rechtlichen und organisatorischen Rahmen überzuführen. Dies wird unter anderem mit einem Falschzitat belegt, nämlich *Hoeren*, CR 1996, 355, 356. Entgegen den Ausführungen des BGH spricht sich *Hoeren* in diesem insgesamt sehr kritischen Aufsatz sehr eindeutig für eine Klärung der derzeitigen Wild-West-Methoden bei der Domain-Vergabe aus.

zahlreicher Korrekturen in der Rechtsprechung bedürfen, um schlussendlich eine dem Medium Internet gerecht werdende Lösung der hier untersuchten Problematik zu finden.